4. Ausgabe vom 26. Januar 2022 Seite 1 Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung des Verbandes Wohnen

▼ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2022

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 186.350.000 €
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 43.387.000 €
ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 32.400.000 € festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 975.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 124.364.029,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 11.11.2021

Grundsteuer A	404.896 €
Grundsteuer B	19.498.019 €
Gewerbesteuer	112.956.153 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	99.946.915 €
Umsatzsteuerbeteiligung	12.925.335 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2021

Anspruch hatten	2.005.792 €
Summe der Umlagegrundlagen	247.737.110 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2022 einheitlich auf 50,20 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 11.01.2022, Nr. ROB-12.2-1512.12.2_01-21-2-4,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 32.400.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und

2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 975.000 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach

§ 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 17.01.2022

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung des Verbandes Wohnen

◆ **Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2022**

I.

Aufgrund Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 erlassen, die hiermit gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Verbands Wohnen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
   dem Gesamtbetrag der Erträge von 18.947.100 €
   dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 18.775.300 €
   und dem Saldo (Jahresergebnis) von 171.800 €

2. im Finanzhaushalt

   a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
   dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 18.480.100 €
   dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 14.300.300 €
   und dem Saldo von 4.179.800 €

   b) aus Investitionstätigkeit mit
   dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.522.600 €
   dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 11.669.000 €
   und dem Saldo von -9.146.000 €

   a) aus Finanzierungstätigkeit mit
   dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 7.826.500 €
   dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.142.800 €
   und dem Saldo von 3.683.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 6.180.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 57.619.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Wohnbauumlage wird mit 0,76 % der Kreisumlage 2021 1.645.700 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 11.01.2022, ROB-12.2-1444.12.2_01-53-1-3,

1. den Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 6.180.800 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG) sowie
2. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 57.619.000 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, zur Einsicht bereit. **Hierzu ist wegen der Corona-Pandemie derzeit vorab eine telefonische Terminvereinbarung und die Beachtung der geltenden Hygiene- und Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowie der 2G-Regel unbedingt erforderlich.**

Starnberg, 17.01.2022

Verband Wohnen im Kreis Starnberg -
Marlene Greinwald, Verbandsvorsitzende

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.